

Benutzungsordnung für den Marktplatz

1. Die Platzgebühr richtet sich nach der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung)“.
2. Nach Ausfertigung der Überlassungsvereinbarung ist bei Absage des vereinbarten Überlassungstermins durch den Mieter eine festgelegte Stornierungsgebühr fällig. Diese richtet sich nach dem Zeitpunkt der Stornierung. Erfolgt diese im Zeitraum von einem Monat vor dem Überlassungstermin, ist der volle Mietpreis zu entrichten. Bei mehr als einem bis zwei Monaten vorher sind 70 % des Mietpreises fällig, bei mehr als zwei bis drei Monaten vorher 40 % des Mietpreises und bei mehr als 3 Monaten vor der Überlassung 10 % des Mietpreises. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen.
3. Der Wasseranschluss erfolgt durch eine fest installierte Wasserentnahmestelle. Der Nutzer muss sich diesbezüglich rechtzeitig mit dem Bauamt (Zimmer 208) der Gemeinde Ketsch in Verbindung setzen. Die Abrechnung des Wassers erfolgt nach gemessenem Verbrauch. Die Zählerstände werden nach der Veranstaltung vom Bauamt abgelesen. Ein ggf. benötigtes Standrohr kann ebenfalls durch das Bauamt (Zimmer 207) gegen eine Kaution in Höhe von 100 € zur Verfügung gestellt werden.
4. Anschlussmöglichkeiten für Strom sind auf dem Marktplatz vorhanden. Sofern ein solcher Anschluss gewünscht ist, wird empfohlen, sich rechtzeitig und unmittelbar mit Herrn André Limbeck, Tel. 06202/63134 in Verbindung zu setzen. Die Anschlusskosten sind an Herrn Limbeck zu entrichten. Die evtl. Kosten für den Stromverbrauch, Zählermiete und gesetzliche Mehrwertsteuer werden über die Gemeindekasse abgerechnet.
5. Für Personenschäden, welche dem Nutzer, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

6. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Stellfläche stehen. Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
7. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Stellfläche durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
8. Der Nutzer darf den überlassenen Platz nur selbst und nur für die in der Überlassungsverfügung genannte Veranstaltung benutzen. Eine Untervermietung bedarf in jedem Fall der besonderen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.
9. Der Platz befindet sich in einem sauberen Zustand und ist in einem solchen auch wieder zu verlassen. Die Aufstellung von Abfallcontainern bzw. Plastikmüllsäcken ist Angelegenheit des Veranstalters, wobei der Müll ordnungsgemäß zu entsorgen ist.
10. Der Nutzer wird dafür sorgen, dass nach § 117 OWiG keine Ordnungswidrigkeit durch übermäßige Lärmbelästigung des unmittelbar angrenzenden bebauten Ortsteils erfolgt. Spätestens gegen 22.00 Uhr dürfen Tonträger etc. auch im Zeltbereich nicht mehr betrieben werden. Wir weisen darauf hin, dass der Marktplatz unmittelbar an den bebauten Ortsteil angrenzt und deshalb Ruhestörungen, insbesondere durch laute Musik und lautstarke Feierlichkeiten, zu vermeiden sind.
11. Bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung oder gegen Anweisungen von befugten Bediensteten der Gemeinde behält sich die Gemeinde vor, den Antragsteller bei einer erneuten Vergabe des Marktplatzes nicht mehr zu berücksichtigen.
12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 13. Oktober 2008“.

Ketsch, den 1. Dezember 2009

Der Bürgermeister:

Kappenstein